
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 6/2021

23. Juni 2021

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	119
Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung) vom 3. Juni 2021.....	120
Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren und die Evaluation von Juniorprofessuren an der Hochschule Schmalkalden vom 3. Juni 2021.....	123
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 8. Juni 2021.....	126
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 8. Juni 2021.....	127
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau vom 8. Juni 2021.....	129
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau vom 8. Juni 2021.....	130

**Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden
(Online-Prüfungs-Satzung)**

vom 3. Juni 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr.1, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungs-Satzung). Die Zentrale Studienkommission hat der Satzung am 19. Mai 2021 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 2. Juni 2021 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Juni 2021 die Satzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung trifft auf Grundlage des § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG und im Hinblick auf die Vorgaben gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürHG prüfungsrechtliche Regelungen für Prüfungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, datenschutzkonforme Prüfungsverfahren zu gewährleisten, bei denen für alle Prüfungsteilnehmer vergleichbare Bedingungen herrschen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule und für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.
- (3) In den Prüfungsordnungen der Studiengänge können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. Diese gehen den Regelungen dieser Satzung vor. Satz 1 und 2 gelten für Regelungen im Rahmen von weiterbildenden Studien, die keine Bachelor- oder Masterstudiengänge sind, entsprechend.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, wenn dies die jeweilige Prüfungsordnung ausdrücklich vorsieht. Die Durchführung von Online-Prüfungen ist auch möglich, wenn dies aus didaktischen Gründen vom zuständigen Prüfer als sinnvoll und sachgerecht angesehen wird oder die spezifischen Rahmenbedingungen (z. B. Pandemielage), die ein Absehen von Präsenzprüfungen erfordern, dies geboten erscheinen lassen. Sollen Studien- und Prüfungsleistungen als Online-Prüfungen durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses, sofern die Online-Prüfung nicht bereits in der jeweiligen Prüfungsordnung uneingeschränkt als zulässige Prüfungsform vorgesehen ist. Bei der Entscheidung hat der Prüfungsausschuss auch den Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum des zuständigen Prüfers zu beachten und zu würdigen.
- (5) Online-Prüfungen können insbesondere für Prüfungsformen wie z. B. Präsentationen, Kolloquien und mündliche Prüfungen genutzt werden. Schriftliche Online-Prüfungen sollen bevorzugt in Prüfungsformaten durchgeführt werden, bei denen eine Problemstellung unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Materialien in begrenzter Zeit zu lösen ist (z. B. „Open-Book-Prüfungen“, „Take-Home-Prüfungen“).
- (6) Für die Durchführung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 und 5 gelten im Übrigen die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend.
- (7) Bei der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten und ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren zu gewährleisten.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist die Identität des Prüfungsteilnehmers regelmäßig durch das Vorzeigen der THOSKA oder eines vergleichbaren amtlichen Personaldokuments festzustellen. Davon kann insbesondere abgesehen werden, wenn der im Kamerabild erkennbare Prüfungsteilnehmer dem Prüfer oder der Aufsichtsperson persönlich bekannt ist.
- (2) Für jede Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll gefertigt, das das Prüfungsgeschehen und diesbezügliche Besonderheiten dokumentiert.

- (3) Bei Prüfungen, an denen mehrere Studierende teilnehmen, ist sicherzustellen, dass allen Teilnehmern die Prüfungsunterlagen zeitgleich elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Eine Beaufsichtigung per Video und Audio durch Prüfer oder Aufsichtspersonen (Human Proctoring) ist zulässig. Die Prüfungsteilnehmer sind dabei im Vorfeld aufzufordern, für den von ihnen genutzten Prüfungsraum einen möglichst neutralen Hintergrund (z. B. weiße Wand) zu wählen und sämtliche Bildschirme mit Ausnahme des zu verwendenden Prüfungs- und ggf. Überwachungssystems auszuschalten. Eine Aufzeichnung oder Speicherung der Bild- und Audioinhalte ist nicht zulässig. Bestehen Verdachtsmomente für eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch kann der Prüfer oder die Aufsichtsperson den Teilnehmer zu einem Kameraschwenk (Raumscan) auffordern. Werden Täuschungshandlungen oder Täuschungsversuche festgestellt oder kommt ein Teilnehmer der Aufforderung nach Satz 4 ohne triftigen Grund nicht nach, ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten. Dies gilt auch in Fällen, in denen Teilnehmer durch technische Maßnahmen anderen Prüfungsteilnehmern die Kenntnisnahme ihrer eigenen Prüfungsbearbeitung ermöglichen oder dies zulassen. Die Prüfungsausschüsse können nähere Regelungen zur konkreten datenschutzkonformen Ausgestaltung des Human Proctoring beschließen. Die Regelungen des § 4 bleiben unberührt.
- (5) Die Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse ist zu sichern. Erfolgt die Abgabe handschriftlich oder zeichnerisch erstellter Prüfungsbearbeitungen elektronisch an den Prüfer oder durch Hochladen an einen vom Prüfer definierten Ort (mittels Fotografie oder Scan etc.) sind die Aufgabenstellung, die Prüfungsbearbeitungen und die Bewertungen der Prüfer entsprechend der „Richtlinie über die Aufbewahrungsfristen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen der Fachhochschule Schmalkalden“ vom 24.03.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 5/2009, S. 142) aufzubewahren.
- (6) Den Studierenden ist vor der Prüfung in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, sich mit dem jeweils zu nutzenden Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (7) Vor Durchführung der Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer zu erklären, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig erbringen und nur erlaubte Hilfsmittel verwenden werden (Eigenständigkeitserklärung). Liegt diese Erklärung nicht bei Beginn der Prüfung vor, ist die Teilnahme des Studierenden an der Prüfung zu versagen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auch beschließen, dass die Erklärung nach Satz 1 während der Prüfung abgegeben werden kann; liegt die Erklärung nicht bei Beendigung der Prüfung vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 3

Technische Störungen

- (1) Die Hochschule gewährleistet im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten einen störungsfreien technischen Betrieb.
- (2) Kommt es während einer Prüfung zu technischen Störungen, sind umgehend Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten. Soweit möglich, ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass durch die Prüfungsteilnehmer bereits vorgenommene Bearbeitungen nicht verloren gehen. Ist die Störung nur geringfügig und hat diese keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung oder kann die Störung kurzfristig behoben werden, kann die Prüfung fortgesetzt werden; ggf. ist eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Prüfungsdauer zu gewähren. Ansonsten ist die Prüfung abzubrechen; diese gilt als nicht unternommen. Ein neuer Prüfungstermin ist festzusetzen.
- (3) Kommt es zu technischen Störungen, die vom Prüfer oder der Aufsichtsperson nicht wahrgenommen werden können, haben die betroffenen Prüfungsteilnehmer die Störung in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfer oder die Aufsichtsperson unverzüglich zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird festgestellt, dass die technische Störung vorsätzlich oder bewusst fahrlässig durch den Prüfungsteilnehmer herbeigeführt wurde, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 4

Absehen von einer Online-Prüfung

- (1) Studierende, die nicht an einer Online-Prüfung teilnehmen möchten, haben dies innerhalb der von der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Fristen anzuzeigen. Diese Anzeige gilt als Rücktritt von der Prüfung. Falls die jeweilige Prüfungsordnung dies vorsieht oder der zuständige Prüfungsausschuss dies beschließt, kann die Prüfung auch in anderen – auch alternativen – Prüfungsformen durchgeführt werden.
- (2) Wird die Online-Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 durchgeführt, können die Studierenden die Prüfung in der von der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform ablegen, wenn die spezifischen Rahmenbedingungen (z. B. die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben) dies wieder ermöglichen.

§ 5
Gewährleistung der technischen Voraussetzungen

Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung zur Durchführung der Online-Prüfung liegt bei den Studierenden. Sofern Studierende glaubhaft machen, nicht über eine geeignete technische Ausstattung zu verfügen, um die jeweilige Online-Prüfung ablegen zu können, stellt die Hochschule im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten prüfungsbezogene Arbeitsplätze (z. B. in PC-Pools) oder Leihgeräte zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer auch entscheiden, dass die Prüfung in anderen – auch alternativen – Prüfungsformen durchgeführt wird, sofern sichergestellt ist, dass die Prüfungsbedingungen für alle betroffenen Studierenden vergleichbar sind.

§ 6
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 3. Juni 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren und die Evaluation von Juniorprofessuren an der Hochschule Schmalkalden

vom 3. Juni 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren und die Evaluation von Juniorprofessuren. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren und die Evaluation von Juniorprofessuren am 2. Juni 2021 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Juni 2021 die Satzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung trifft Regelungen zum Verfahren, in dem eine zunächst befristete Juniorprofessur (Besoldungsgruppe W 1) im Sinne von § 89 ThürHG nach positiver Tenure-Evaluation verbindlich in eine W 2-Professur überführt werden kann, und zur Evaluation von Juniorprofessuren.
- (2) Soweit in dieser Ordnung auf das Thüringer Hochschulgesetz Bezug genommen wird, handelt es sich um das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ständige Tenure-Track-Kommission

- (1) Das Erweiterte Präsidium richtet eine ständige Kommission für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Verfahren ein. Die Aufgaben der Kommission werden von der Zentralen Forschungskommission wahrgenommen. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Mentoren gemäß § 5 sein.
- (2) Aufgabe der Kommission ist es insbesondere, die sachgerechte Implementierung der Personalkategorie Juniorprofessur an Fachhochschulen zu begleiten und hochschulweit einheitliche Verfahrensweisen und Qualitätsstandards in den Tenure-Track-Verfahren und Evaluationen zu befördern.
- (3) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem für den Bereich Forschung zuständigen Mitglied des Präsidiums jeweils ein professorales Mitglied der Kommission, das ein Tenure-Track-Verfahren oder eine Evaluation begleitet und nicht der Fakultät, in dem die Juniorprofessur angesiedelt ist, angehören soll. Das Kommissionsmitglied berichtet dem Präsidium über den Verfahrensablauf.

§ 3

Ausschreibung

- (1) Alle an der Hochschule zu besetzenden Juniorprofessuren sollen mit einer Tenure-Track-Zusage (Tenure-Track-Professuren) ausgeschrieben werden. Hinsichtlich der Ausschreibung gelten die Regelungen der Berufungsordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 5/2019, S. 75) in der jeweils geltenden Fassung (Berufungsordnung der Hochschule). In Ausnahmefällen kann eine Juniorprofessur auch ohne Tenure-Track oder mit einer Tenure-Track-Option (Stellenvorbehalt) ausgeschrieben werden; dies gilt insbesondere für die Ausschreibung von Tandem-Professuren.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt unter Hinweis auf die Festlegung nach Absatz 1. Die Denomination soll der nach positiver Tenure-Track-Evaluation zu verstetigenden W 2-Professur entsprechen.

§ 4

Berufung, Rechtsstellung

- (1) Für Juniorprofessoren gelten die Einstellungsvoraussetzungen nach § 89 ThürHG.
- (2) Juniorprofessoren werden zunächst für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Verlängerungsmöglichkeiten erfolgen nach § 89 ThürHG. Über diesbezügliche Anträge entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem zuständigen Dekan.
- (3) Im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan erteilt der Präsident eine Berufungszusage, in der Kriterien für die Beurteilung im Rahmen der Zwischenevaluation nach § 89 Abs. 6 Satz 2 ThürHG und der Tenure-Track-Evaluation

festgelegt werden. Diese Kriterien entsprechen den im jeweiligen Fachgebiet üblichen Bewertungsmaßstäben und erstrecken sich insbesondere auf die Bereiche Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung.

- (4) Juniorprofessoren können auch als Angestellte befristet beschäftigt werden. In diesem Fällen gelten § 89 Abs. 6 und 7 sowie die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Mentorenprogramm

- (1) Der zuständige Erweiterte Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit dem Juniorprofessor einen Hochschullehrer, der über umfangreiche Erfahrung im Wissenschaftsbereich, insbesondere in Lehre und Forschung, verfügen soll, zum Mentor. Die Bestellung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ernennung zum Juniorprofessor erfolgen.
- (2) Aufgabe des Mentors ist es, den Juniorprofessor zu beraten und zu unterstützen und ihn in seiner wissenschaftlichen Entwicklung zu stärken.
- (3) Die Juniorprofessoren erhalten durch die Hochschule die Möglichkeit, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für Hochschullehrende in Forschung und Lehre und hinsichtlich anderer professoraler Dienstpflichten nach § 83 ThürHG.

§ 6 Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation dient insbesondere der Feststellung, ob sich der Juniorprofessor nach seinen Leistungen in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung als Hochschullehrer bewährt hat. Sie findet in der Regel im letzten Jahr vor einer Entscheidung über die Verlängerung nach § 89 Abs. 6 Satz 2 ThürHG statt.
- (2) Der zuständige Dekan eröffnet das Verfahren, in dem er den Juniorprofessor auffordert, innerhalb von vier Wochen einen Selbstbericht über die in der bisherigen Dienstzeit bzw. Beschäftigungszeit erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Selbstbericht soll in der Regel höchstens zehn Seiten umfassen. Das Erweiterte Präsidium kann hierzu einen Leitfaden, der auch strukturelle oder formale Vorgaben enthalten kann, beschließen.
- (3) Auf der Grundlage des Selbstberichts, einer einzuholenden Stellungnahme von Studierendenvertretern zur pädagogischen Eignung und einer Stellungnahme des Mentors nach § 5 erstellt der Dekan einen Zwischenevaluationsbericht, den er dem zuständigen Erweiterten Fakultätsrat vorlegt. Dieser bewertet, ob sich der Juniorprofessor bewährt hat und eine Verlängerung der Juniorprofessur erfolgen soll. Wird keine Bewährung festgestellt, ist der Juniorprofessor hierzu zu hören; ihm ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet das Präsidium über die Feststellung der Bewährung und die Verlängerung der Juniorprofessur. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Verfahren ist so zu führen und die erforderlichen Fristen sind so zu bestimmen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung der Juniorprofessur möglich ist.
- (6) Hinsichtlich der Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten, des Diversitätsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung gelten die Regelungen der Berufsordnung der Hochschule Schmalkalden entsprechend.

§ 7 Tenure-Evaluation

- (1) Die Tenure-Evaluation dient insbesondere der abschließenden Prüfung, ob der Tenure-Track-Professor sich als Hochschullehrer bewährt hat und ihm eine unbefristete W 2-Professur übertragen wird. Nach positiver Tenure-Evaluation erfolgt eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eine unbefristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. Ist die Tenure-Evaluation negativ, kann dem Tenure-Track-Professor auf Antrag eine weitere Beschäftigung von bis zu zwölf Monaten gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der zuständige Dekan eröffnet das Verfahren, indem er von dem Tenure-Track-Professor einen weiteren Selbstbericht gemäß § 6 Abs. 2 anfordert. Der zuständige Erweiterte Fakultätsrat setzt eine Evaluationskommission ein. Der Dekan informiert die ständige Tenure-Track-Kommission nach § 2 über die Einsetzung der Evaluationskommission. Hinsichtlich der Zusammensetzung gilt § 3 der Berufsordnung der Hochschule Schmalkalden entsprechend.

-
- (3) Die Evaluationskommission bereitet die Empfehlung des Erweiterten Fakultätsrats über die Feststellung der Bewährung und der Verstetigung des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses des Tenure-Track-Professors vor. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zwei externe Fachgutachten einzuholen sind und der Vorsitzende der Evaluationskommission den Tenure-Evaluationsbericht erstellt.
- (4) Auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium über die Feststellung der Bewährung, die Ruferteilung und die Übertragung einer unbefristeten W 2-Professur. § 6 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Verfahren ist so zu führen und die erforderlichen Fristen sind so zu bestimmen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung der Tenure-Track-Professur möglich ist.
- (6) Hinsichtlich der Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten, des Diversitätsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung gelten die Regelungen der Berufsordnung der Hochschule Schmalkalden entsprechend.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 3. Juni 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science)
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

vom 8. Juni 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 6), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 19. Mai 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2020 S. 92). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 14. April 2021 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 19. Mai 2021 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 8. Juni 2021 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
 - b) Nach „§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten“ wird die Angabe „§ 28 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
 - c) Der bisherige § 28 „Inkrafttreten“ wird § 29.
2. in § 1 wird in der Überschrift die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
3. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Es müssen mindestens eine laut Studienordnung gewählte Prüfungsleistung von Wahlpflichtmodulen der Elektrotechnik mit insgesamt mindestens 5 Leistungspunkten und mindestens eine Prüfungsleistung von nichttechnischen Wahlpflichtmodulen mit insgesamt mindestens 5 Leistungspunkten abgelegt werden."
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „In den Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben werden.“
4. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

**„§ 28
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“
5. Der bisherige § 28 wird § 29.
6. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 8. Juni 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Dritte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science)
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

vom 8. Juni 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 6), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Mai 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2020 S. 93). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 14. April 2021 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 19. Mai 2021 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 8. Juni 2021 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 8 Organisation des Ingenieurpraktikums“ wird die Angabe „§ 9 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
 - b) Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird § 10.
2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

**„§ 9
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

3. Der bisherige § 9 wird § 10.
4. In der Anlage 2.1 Zeilen 13 „Module der Elektrotechnik“ und 14 „nichttechnische Module“ werden die Angaben in den Spalten des 5. und 6. Studienseesters sowie in der Spalte „Summe CP“ aufgehoben und in die Zeile 12 übernommen. Damit wird die Anlage 2.1 wie folgt gefasst:

Anlage 2.1 Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
Vertiefungsstudium: Studiensemester 4 bis 7

Module	4. St.-Semester					5. St.-Semester					6. St.-Semester					7. St.-Semester			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
technische Pflichtmodule																				
Mikroprozessortechnik	2	2	0	PS	5														5	
Grundlagen der Informationstechnik	4	0	0	PS	5														5	
Grundlagen der elektr. Energietechnik	4	0	0	PS	5														5	
Systemmodellierung u. Automatisierung	4	1	0	PS	5														5	
Projektarbeit												4	APL		5				5	
Praktikum																	SL	16	16	
Bachelorarbeit																	PS	10	10	
Kolloquium																	PM	4	4	
Vertiefungsmodule	8 o. 9				10	20				25	12				15				50	
allgemeine Wahlpflichtmodule							4		PS	5		8		PS	10				15	
Module der Elektrotechnik	0																			
nichttechnische Module	0																			
Summe CP					30					30					30			30	120	
SWS	25 o. 26					24					24					0				73

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

LN Leistungsnachweis

CP Credit Points

PS Prüfungsleistung, schriftlich

APL Alternative Prüfungsleistung

PM Prüfungsleistung, mündlich

SL Studienleistung

Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

- In der Anlage 3 werden in der vorletzten Zeile die Modulbezeichnung „Untere Grenzen elektronischer Verstärker und Präzisionsmesstechnik“ in den Spalten „Module“ und „Fachprüfungen“ durch „Linux“ ersetzt, in der Spalte V die Angabe „3“ durch „1“ ersetzt und in der Spalte „Ü“ die Angabe „1“ durch „3“ ersetzt.
- Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 8. Juni 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering)
an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 8. Juni 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2013 S. 24), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 29. August 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 18). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 16. Juli 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen, der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 21. April 2021 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 8. Juni 2021 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
 - b) Nach „§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ wird die Angabe „§ 23 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch „§ 55“ ersetzt.
3. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das gilt ebenso für Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit.“
4. In § 4 wird in den Absätzen 3b und 4b die Bezeichnung des Studienschwerpunktes „Technisches Management“ durch „Elektrotechnik“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ durch „Präsidium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2b wird die Bezeichnung des Studienschwerpunktes „Technisches Management“ durch „Elektrotechnik“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 1b wird die Bezeichnung des Studienschwerpunktes „Technisches Management“ durch „Elektrotechnik“ ersetzt.
8. In § 17 wird in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 die Bezeichnung des Studienschwerpunktes „Technisches Management“ durch „Elektrotechnik“ ersetzt.
9. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“
10. Der bisherige § 23 wird § 24.
11. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 8. Juni 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Dritte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering)
an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 8. Juni 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2013 S. 35), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 5. November 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2019 S. 85). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 16. Juli 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen, der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 21. April 2021 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 8. Juni 2021 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
 - b) Nach „§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen“ wird die Angabe „§ 7 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
 - c) Der bisherige § 7 wird § 8.
2. In § 1 wird in der Überschrift die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „-Technisches Management (TM)“ durch „-Elektrotechnik (ET)“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 wird die Bezeichnung „Technisches Management“ durch „Elektrotechnik“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Technisches Management“ durch „Elektrotechnik“ ersetzt.
6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

**„§ 7
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8.
8. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 8. Juni 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident